

Interpretations- und Anwendungsbestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien.

Präambel

Auf der außerordentlichen Synode, in Rom vom 24-25 Januar 2004, wurde ein neuer Text der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) beschlossen.

Nach Erwägung der Zweckmäßigkeit diverse Regelungen, die eine bessere Deutung und Anwendung der Verfassung der ELKI erlauben einzubringen, wurde in der vierten Sitzung der XXI Synode, in Rom vom 30 April-3 Mai 2015, beschlossen, folgende Bestimmung der ELKI anzunehmen, welche von der Synode in Ausübung ihrer Funktionen lt. Art. 18 Absatz 3, der Verfassung der ELKI, beschlossen wird.

Es wird klargestellt, dass die Verwendung des männlichen Genus der besseren Lesbarkeit halber, in der vorliegenden Ordnung der ELKI und in ihrer eigenen Verfassung, nicht das Grundprinzip der Gleichstellung der Geschlechter in der ELKI beeinträchtigt; somit können alle Ämter und Funktionen unabhängig vom männlichen oder weiblichen Geschlecht übernommen werden.

Dieser Text, vorbehaltlich einer Überprüfung alle drei Jahre, wurde 2018 anlässlich der dritten Tagung der XXII. Synode (Rom, 28. April-1. Mai) bestätigt und 2021 auf der zweiten Tagung der XXIII. Synode (online vom 29. April bis 1. Mai) aktualisiert.

Bestimmungen zum Titel I: Gründung - Sitz - Zweck

Sub-Art. 4 der Verfassung („Die Mitglieder der Kirche“)

1. Art. 4, Abs. 4 der Verfassung der ELKI muss im Angesicht der nachfolgend aufgeführten Details interpretiert und angewandt werden.

1.1. Mitglieder der ELKI sind lediglich die ordentlichen Mitglieder jener Gemeinden, die der ELKI angehören.

1.2. Die Mitglieder der ELKI sind zur Leistung eines Beitrags an die Gemeinde ihrer Zugehörigkeit, in dem von der Gemeinde selbst vorgesehenem Maße, angehalten, ausgenommen sind die in den Gemeindestatuten vorgesehenen Ausnahmen in Übereinstimmung mit den bestehenden Synodalbeschlüssen.

1.3. In den Gemeindestatuten können folgende Kategorien von der Beitragszahlung entbundener Personengruppen vorgesehen werden: a) Ehepartner (ohne eigenes Einkommen) von beitragszahlenden Mitgliedern; b) Kinder von Gemeindemitgliedern bis zum Erreichen der

finanziellen Unabhängigkeit; c) grundsätzlich oder vorübergehend (für einen von den Gemeinden festzulegenden maximalen Zeitraum) beitragsbefreite Mitglieder.

1.4. In den Ordnungen der Gemeinden können weiterhin die Kategorien der Freunde, Gäste und Förderer eingeführt werden, deren Beitragszahlungen auf freiwilliger Basis im Ermessensbereich der Gemeinde liegen und welche nicht den Status eines effektiven Mitglieds innehaben. Es besteht außerdem die Möglichkeit in den Ordnungen der Gemeinde weitere Kategorien zahlender Nichtmitglieder einzurichten.

2. Der Synodalbeschluss 98/XXIII ist, durch die oben genannten Bestimmungen, die auf jeden Fall die Grundprinzipien übernehmen, als erneuert zu betrachten.

Bestimmungen zum Titel II : Die Gemeinden

Sub-Art. 5 der Verfassung („Aufnahme in die ELKI“)

Die Synode hat mit Beschluss 2005/XIII (s. Anlage) die Kriterien festgelegt, bei deren Erfüllung eine Gemeinde den Aufnahmeprozess beginnen kann.

Sub-Art. 7 der Verfassung („Die Gemeinden“)

1.1. Das Modellstatut, nach Art. 7, Abs. 10 und Abs. 13 der ELKI-Verfassung, wurde mit Synodalbeschluss 2006/VI verabschiedet. (s. Anlage)

2. Art. 7, Abs. 13 der ELKI-Verfassung ist so zu interpretieren, dass a) die Statuten neuer Ausarbeitung und evtl. Änderungen vorhandener Statuten, sich an das von der ELKI beschlossene Modellstatut halten sollen und b) eventuelle besondere Erfordernisse einzelner Gemeinden, unter Zustimmung des Konsistoriums, berücksichtigt werden können;

3. Art. 7, Abs. 11 der ELKI-Verfassung, der die jährliche Rechnungslegung der Gemeinde gegenüber dem Konsistorium behandelt, ist so zu interpretieren, dass nach den Konsistoriumsbeschlüssen 193/87, 1281/96 e 1441/97, die Gemeinden gehalten sind, die Jahresberichte, Haushaltspläne sowie die Haushaltsabschlüsse einzusenden.

4. Der Dienst der Visitation, gemäß Art. 7, Abs. 12, wird durch Synodalbeschluss vom 15.05.1961 (s. Anlage), in seiner mit Konsistoriumsbeschlüssen 1773/99 und 2481/02 geänderten und integrierten Form, geregelt. Diese sieht (i) die Durchführung der Visitation, möglichst alle fünf Jahre, durch den Dekan, unter Mitverantwortung und Mitwirkung des Konsistoriums vor. (ii) Die Reisekosten gehen zu Lasten der ELKI und die Aufenthaltskosten zu Lasten der visitierten Gemeinde.

Bestimmungen zum Titel III – Die Pfarrerschaft

Sub-Art. 9 („Das Amt der öffentlichen Verkündigung“) und Sub-Art. 10 („Die Pfarrer“)

1. Die Fortbildung und der Prädikantendienst, gemäß Art. 9, Abs. 3 der ELKI-Verfassung, sind mit Synodalbeschluss 2008/26, in einer dafür vorgesehenen Ordnung geregelt. (s. Anlage)
2. Das Dienstverhältnis zwischen dem einzelnen Pfarrer und der ELKI, gemäß Art. 10, Abs. 1 der ELKI-Verfassung, ist durch einen dazu bestimmten Vertrag geregelt und vergütet im Einklang mit dem gefassten Synodalbeschluss 2010/27, sowie mit dessen Änderungen durch die Beschlüsse 2011/9 und 2012/16. (s. Anlagen)
3. Unter Beibehaltung des in Art. 10, Abs. 2 der ELKI-Verfassung Gesagten, daß die Einsatzdauer in derselben Pfarrstelle einen Zeitraum von maximal 12 Jahren nicht überschreiten darf, außer in Ausnahmefällen, kann eine Übernahme von Pastoren und Pastorinnen in den ständigen Dienst der ELKI auf unbefristete Zeit - innerhalb der derzeit durch Synodalbeschlüsse 2009/16 und 2012/15 beschlossenen Grenzen - bei Erbringung der verfügbaren Erfordernisse und durch das mit Synodalbeschluss 2012/14 bestimmte Übernahmeverfahren, erfolgen. (s. Anlagen)
4. Der bestehende Pfarrstellenplan mit Hinweis auf die Gemeinden und deren zugehörigen Gemeindegruppen, wurde mit Synodalbeschluss 2009/8 verabschiedet. Mit Synodalbeschluss 2012/15 wurde die Bedarfsplanung für den Pfarrdienst der ELKI verabschiedet (s. Anlagen). In den Gemeinden ohne Pfarrstelle wird das Pfarramt durch einen Pfarrer einer anderen Pfarrstelle wahrgenommen.

Bestimmungen zum Titel IV: Vermögen – Einnahmen – Haushalt

Sub-Art. 12 („Vermögen“) und Sub-Art. 13 („Einnahmen“)

Die aus der Teilnahme am acht-pro-mille-System stammenden Gelder können in Beachtung der entsprechenden staatlichen Gesetze und im Besonderen der „Intesa“ mit dem italienischen Staat (Gesetz Nr. 520/1995 über die Regelungen der Beziehungen zwischen dem italienischen Staat und der ELKI, insbesondere Sub-Art. 27, 28 und 30) verwendet werden. Sie werden zwischen der ELKI und ihren Gemeinden und unter den Gemeinden der ELKI nach dem derzeit mit Synodalbeschluss 2019/19 festgelegten Kriterium.

Sub art. 14 der Verfassung (“ Bilanz”)

Der durch Synodalbeschluss 2014/12 geänderte Synodalbeschluss 2007/XIV bestimmt dass die Jahresbilanz, mit einer schriftlich detaillierten Erklärungen versehen, der Synode zur Annahme vorgelegt wird.

Bestimmungen zum Titel V - Die Organe der Kirche

Sub-Art. 17 der Verfassung („Zusammensetzung der Synode“)

1. Im Sinne von Art. 17, Abs. 1, Nr. 2 der ELKI-Verfassung gelten als Mitglieder der Synode mit

Stimmrecht auch die Pfarrer oder sonstige zum Amt der Verkündigung Berufene, die eine von der Synode genehmigte Pfarrstelle inne haben, selbst wenn sie als Vertretung eine vakante Pfarrstelle abdecken.

2. Art. 17, Abs. 1, Nr. 6 der ELKI-Verfassung ist in dem Sinne zu interpretieren, dass die Vorsitzenden des Rechnungsprüferausschusses, des Schlichtungsausschusses und des Finanzausschusses Mitglieder der Synode ohne Stimmrecht sind – es sei denn, sie hätten es aus anderem Anrecht.

Sub-Art. 18 der Verfassung („Aufgaben der Synode“)

1. Art. 18, Abs. 1 der Verfassung ist in dem Sinne zu interpretieren, dass die Synode bei Fragen, die in den Kompetenzbereich des Konsistoriums fallen, Regelungen allgemeiner Art und richtungweisende Beschlüsse fassen kann und das Konsistorium einladen kann, Beschlüsse zu besonderen Angelegenheiten zu fassen.

Sub-Art. 19 der Verfassung („Beschlussverfahren der Synode“)

1. Die Beschlüsse zur Genehmigung des Haushaltsabschlusses und -voranschlags und zur Entlastung des Konsistoriums, gemäß Art. 18, Abs. 3, Nr. 12, – erfolgen durch Enthaltung der synodalen Konsistoriumsmitglieder (die zu diesem Zweck nicht dem Präsenz- und Konsensquorum nach Art. 19, Abs.6 und 7 der Verfassung zugerechnet werden).

2. Die Handlungen der Synode sind in einer Synodalgeschäftsordnung festgelegt, welche in der Sitzung vom 22. Oktober 2005 beschlossen und mit dem Synodalbeschluss vom 4. Mai 2008 geändert wurde.

3. Ist die Durchführung in Anwesenheit nach geltendem Recht verboten – bzw. erscheint sie nach umsichtiger Einschätzung des Präsidiums der Synode aus gesundheitlichen Gründen oder wegen anderer begründeter Ursachen nicht angebracht – können die Synodalsitzungen als Videokonferenz durchgeführt werden, unter der Voraussetzung, dass IT-Instrumente eingesetzt werden, welche die Identifizierung der Teilnehmer, ihre Teilnahme und die Ausübung des Wahlrechts gewährleisten. Derzeit zählen die Videokonferenzplattform "Zoom" und für die Wahlen die Plattform "Openslides" zu solchen Instrumenten: In diesem Zusammenhang wird auf die im Internet verfügbaren Nutzungsbedingungen und Richtlinien des Datenschutz verwiesen (<https://zoom.us/terms> und <https://chiesaluterana.openslides.co/privacypolicy>)

Sub-Art. 20 der Verfassung („Präsidium der Synode“)

Es wird präzisiert, dass das Amt des Präsidenten und des Vize-Präsidenten der Synode unvereinbar

mit Ämtern im Konsistorium ist.

Sub-Art. 21 der Verfassung („Zusammensetzung des Konsistoriums“)

1. Im Anschluss an die jeweils alle zwei Jahre stattfindenden Wahlen von Konsistoriumsmitgliedern, wird die konstituierende Sitzung des neu gewählten Konsistoriums, gemäß Abs. 5, innerhalb eines Zeitraums von maximal 30 Tagen nach Abschluss der Wahl-Synode, durchgeführt. Die Mitglieder des ausscheidenden Konsistoriums, bleiben derweil für die gewöhnlichen Verwaltungshandlungen, bis zur konstituierenden Sitzung im Amt und beginnen mit der Amtsübergabe an die im Amt verbleibenden Mitglieder und an die neugewählten.

2. Das Konsistorium kann eine gleichzeitige Teilnahme beider Synodalpräsidiumsmitglieder an ihren Sitzungen gestatten.

Sub-Art. 23 der Verfassung („Beschlussverfahren des Konsistoriums“)

Im Sinne von Art. 23, Abs. 7 der Verfassung der ELKI sind die Vertraulichkeitsbestimmungen im Hinblick auf die in den Sitzungen des Konsistoriums behandelten Themen, welche für die Konsistoriumsmitglieder gelten, auch für die anderen Teilnehmer der Sitzungen anzuwenden. Die Überwachungspflicht des Synodalpräsidiums über die Ausführung der Synodalbeschlüsse seitens des Konsistoriums, sowie die Unterrichtungspflicht des Synodalpräsidiums der Synode gegenüber, ist davon unberührt..

Sub-Art. 24 der Verfassung („Der Dekan“)

1. Der Dekan, in seiner Funktion als leitender Geistlicher der Kirche, sitzt der ELKI vor. Er vertritt die Kirche insgesamt: im Sinne von Art. 24, Abs. 1 der Verfassung ist der Dekan befugt, zu Themen mit religiös-ethischem und sozialem Charakter allgemeinen Interesses, öffentlich Stellung zu beziehen.

2. Laut Art. 24, Abs. 9 übernimmt der Vizedekan die Vertretung des Dekans bis zur folgenden Sitzung der Synode im Falle eines vorzeitigen Rücktritts des Dekans aus jedwedem Grund, d. h. einschließlich des Verzichts auf das Amt.

3. Im Sinne des Art. 24, letzter Abs., ist das die Synodalbeschlüsse zu Rechts- und Glaubensfragen betreffende Einspruchsrecht des Dekans in Übereinstimmung mit dem Vizedekan, suspensiver Natur. Die Ausübung dieses Rechts führt zu einer wiederholten Überprüfung des Beschlusses durch die Synode, die dann endgültig in der nächsten Sitzung darüber beschließt.

Sub-Art. 30-32 der Verfassung („Schlichtungsausschuss und -verfahren“)

Das Verfahren des Schlichtungsausschusses ist Gegenstand der 2004 gleichzeitig mit der ELKI-Verfassung verabschiedeten Ordnung.

Bestimmungen zur Anwendung der vorliegenden Ordnung der CELI

1. Die vorliegende Ordnung der ELKI wird dreißig Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Ihr werden die in der u. a. Auflistung genannten Beschlüsse der ELKI angehängt. Gleichzeitig mit ihrem Inkrafttreten, wird die Ordnung, auch auf dem elektronischen Wege und zusammen mit den angehängten Beschlüssen, den Synodalen zugesandt.
2. Dem rechtlichen Vertreter obliegt die Aktualisierung der vorliegenden Ordnung und der Liste der Beschlüsse im Anhang.
3. Die Erwähnung oder Nichterwähnung im vorliegenden Text von Beschlüssen der Synode oder des Konsistoriums (sowohl solche, die vor dieser ELKI-Ordnung gefasst wurden als auch solche, die danach gefasst werden) sind im Hinblick auf die Beurteilung, auch durch Dritte, der Gültigkeit oder Nichtgültigkeit eines bestimmten Beschlusses nicht als bedeutsam anzusehen.
4. Die vorliegende Ordnung der ELKI wird nach drei Jahren ihrer Anwendung Gegenstand einer Revision sein.

Liste der Synodalbeschlüsse im Anhang:

- 1) Synodalbeschluss Nr. 2005/XIII;
- 2) Synodalbeschluss Nr. 2006/VI;
- 3) Konsistoriumsbeschlüsse Nr. 193/87, Nr. 1281/96 und Nr. 1441/97;
- 4) Synodalbeschluss Nr. 15.05.1961 und Konsistoriumsbeschlüsse Nr. 1773/99 und Nr. 2481/02;
- 5) Synodalbeschluss Nr. 2008/26;
- 6) Synodalbeschlüsse Nr. 2010/27, Nr. 2011/9 und Nr. 2012/16;
- 7) Synodalbeschluss Nr. 2012/15;
- 8) Synodalbeschluss Nr. 2012/14;
- 9) Synodalbeschluss Nr. 2009/8;
- 10) Synodalbeschluss Nr. 2007/XIV;
- 11) Synodalbeschluss vom 22/10/2005, geändert mit Synodalbeschluss vom 4/05/2008 (Ausführungsbestimmung der Synode).